



Potsdam, Mai 2012

## **Merkblatt zu den Anforderungen an die Feldrandzwischenlage- rung von Festmist**

### **ALLGEMEINES**

Dieses Merkblatt soll praktische Hinweise für Landwirte und sonstige Tierhalter geben, um Konflikte mit den Belangen des Gewässerschutzes zu vermeiden. Da die Feldrandzwischenlagerung auch Gegenstand der wasserbehördlichen Kontrollen im Rahmen von Cross Compliance ist, sind die in diesem Merkblatt genannten Anforderungen auch ein Anhaltspunkt für die Einschätzung, ob unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen von einer Gewässerverunreinigung auszugehen ist.

Gemäß § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Festmist enthält Stoffe, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern. Diese Stoffe können aus dem Festmist austreten bzw. bei Niederschlag ausgewaschen werden. Bei unsachgemäßer Lagerung kann es dadurch zur Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Deshalb ist die Feldrandzwischenlagerung keine Alternative zur ortsfesten Lagerung des Mistes und entbindet nicht von der Verpflichtung für alle Betriebe, in denen Festmist anfällt, wasserundurchlässig befestigte Anlagen bzw. Lagerflächen mit entsprechender Lagerkapazität und ausreichend bemessener Jauchegrube entsprechend den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten.

In Ausnahmefällen kann jedoch eine kurzzeitige, technologisch bedingte Zwischenlagerung für wenige Tage auf dem Feld zum Zwecke der Ausbringung erforderlich werden. Dies ist insbesondere notwendig, wenn der Transport von der Festmistplatte zum Feld vor der Verteilung auf dem Feld abgeschlossen sein muss, da dasselbe Personal und ggf. dieselbe Technik für beide Arbeitsschritte gebraucht werden.

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
<input checked="" type="checkbox"/> Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale Vermittlung über	(0331) 866-70 70/71	Kunersdorfer Straße Hauptbahnhof
<input type="checkbox"/> Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam		(0331) 866-7240	91,92,93,96,X98,99 91,92,93,96,X98,99

## Was ist Festmist?

Festmist ist gemäß § 2 Nummer 3 des Düngegesetzes ein Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert übersteigt. Festmist ist aufgrund seiner Konsistenz und seines Trockenmassegehaltes ein stapelfähiges Gemenge.

In der Düngeverordnung wird an mehreren Stellen zwischen Festmist und Geflügelkot unterschieden. Geflügelkot ist in der Regel einstreuarm und sehr nährstoffreich. Der Stickstoff liegt in einer leicht umsetzbaren Bindungsform vor. Deshalb gelten für die Lagerung und Anwendung von Geflügelkot die Anforderungen, wie sie für Gülle/Jauche gelten (Sperrzeiten, Abstandsregelungen, Einarbeitungsfristen usw.) Bei bestimmten Haltungsformen anfallender einstreureicher Geflügelkot ( $\geq 7$  kg Einstreu pro Tag je 3 t Lebendmassezunahme im Jahr) kann wie Festmist gehandhabt werden.

## FOLGENDE ANFORDERUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN:

- Die Erstlagerung des täglich anfallenden Mistes hat mindestens drei Wochen auf einer ordnungsgemäßen Mistplatte zu erfolgen, bevor eine Ausbringung oder Feldrandzwischenlagerung zulässig ist. Eine ordnungsgemäße Mistplatte ist eine dichte, undurchlässige Bodenplatte, die zur Ableitung der Jauche seitlich eingefasst und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände geschützt ist. Sofern die Jauche nicht in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden kann, ist sie in einer gesonderten Grube zu sammeln. Stallmist aus Tieflaufstallställen erfüllt in aller Regel die Mindestlagerzeit.
- Das Feldrandzwischenlager muss sich auf einer bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden.
- Die Lagerfläche ist regelmäßig zu wechseln, um das Rückhaltevermögen der obersten belebten Bodenschicht nicht zu überfordern. Ab welcher Nutzungsdauer einer Fläche für die Feldrandzwischenlagerung es zu einer Gewässerverunreinigung kommen kann, hängt insbesondere vom Wasser-/Jauchegehalt des Mistes,

der Niederschlagsmenge während der Lagerung, des Rückhaltevermögens des Bodens und dem Abstand zum Grund- bzw. Oberflächengewässer ab. Deshalb kann unter ungünstigen Bedingungen auch bei einer Nutzung eines Standortes von deutlich weniger als 6 Monaten eine Gewässerverunreinigung zu besorgen sein. Im Zweifelsfall ist die Wasserbehörde gemäß § 21 Absatz 4 Brandenburgisches Wassergesetz berechtigt, eine Untersuchung des Bodens und des Gewässers anzuordnen. Dazu kommt im Fall einer Gewässerverunreinigung ggf. noch die Kürzung der Direktzahlungen im Rahmen von Cross Compliance.

- Tonige oder lehmige Böden sind zu bevorzugen; bei leichten sand- bzw. flachgründigen Böden ist eine Unterflursicherung mittels Strohpacklage oder Tonmineralien vorzunehmen. Falls eine Unterflursicherung vorgenommen wurde, ist die obere Bodenschicht beim Abräumen des Mistes mit aufzunehmen und auszubringen.
- Die Lagerung des einstreuulosen oder einstreuarmen Geflügelkotes außerhalb von wasserundurchlässigen befestigten Anlagen und Lagerflächen ist unzulässig.
- Die Lagerung auf stark geneigten Flächen ist wegen der Gefahr der Abschwemmung des Lagergutes durch Niederschlagswasser unzulässig.
- Der Transport von der Festmistplatte am Stall zum Feldrandzwischenlager hat zu einem pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen, der die unmittelbar anschließende Ausbringung ermöglicht.

Es ist dafür zu sorgen, dass keine Sickerwässer ins Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen. Das Zwischenlager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen. Die Mietoberfläche ist so zu gestalten, dass sich dort kein Regenwasser sammeln kann. Bei starken Niederschlägen ist der ordnungsgemäße Zustand der Zwischenlagerung zu kontrollieren und ggf. abzudecken.

#### **FOLGENDE MINDESTABSTÄNDE SIND EINZUHALTEN**

- 50 m zu Oberflächengewässern, Vorflutgräben und Hausbrunnen

- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben, wobei vom Festmist abfließendes Sicker- bzw. Niederschlagswasser nicht in diese Gräben oder ein oberirdisches Gewässer gelangen darf.

**AN FOLGENDEN STANDORTEN IST EINE FESTMISTZWISCHENLAGERUNG VERBOTEN**

- Überschwemmungsgebiete, Heilquellschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete
- Grundwassernahe Standorte (Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m unter Gelände)

Sofern Zweifel bestehen, ob ein Standort für die Feldrandlagerung von Festmist geeignet ist, sollte die zuständige untere Wasserbehörde konsultiert werden. Sofern die Lagerkapazität der Festmistplatte erschöpft ist, aber eine Ausbringung aus pflanzenbaulichen Gründen noch möglich ist, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Folgende Merkblätter werden hiermit zurückgezogen:

Merkblatt des MLUV zur differenzierten Bewertung der Anforderungen an das Lagern von Festmist, einstreureichem Geflügelkot und Geflügelkot im Sinne von Gülle vom 12. April 2006

Merkblatt 2007 des MLUV zu den Anforderungen an die Feldrandzwischenlagerung von Festmist vom 1. August 2007